



## Merkblatt

### Gesetzliche Amtsvormundschaft

Minderjährige sind gem. § 106 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschränkt geschäftsfähig. Eine minderjährige Mutter kann daher ihr Kind nicht selbst vertreten und auch die volle elterliche Sorge (Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliche Vertretung) nicht ausüben.

Mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter, tritt daher die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes ein.

Die Wahrnehmung der Aufgaben als Vormund erfolgt durch die Sachbearbeiter des jeweils zuständigen Jugendamtes im Bereich Beistandschaften/Amtsvormundschaften/Pflegschaften.

Eine notwendigenfalls sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch die Sachbearbeiter des Sozialen Dienstes.

Der nach außen wirkende Sachbearbeiter im Bereich der Amtsvormundschaft und der Sachbearbeiter des allgemeinen Sozialen Dienstes arbeiten hierbei „Hand in Hand“.

Das BGB bestimmt, dass die elterliche Sorge eines minderjährigen Elternteils ruht. Das Kind wird durch den Amtsvormund vertreten. Die Personensorge steht dem minderjährigen Elternteil aber neben dem Vormund zu. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor.

Hierbei spricht man von „tatsächlicher Personensorge“ bzw. „tatsächlichem Sorgerecht“.

Dies beinhaltet z.B.:

- die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung
- Vornamensgebung
- Aufenthaltsbestimmung (eingeschränkt)
- Festlegung der Religion
- Regelung des Umgangs mit anderen Personen
- Einwilligung in ärztliche Behandlungen (außer Operationen)

Rechtsverbindliche Erklärungen für oder im Namen des Kindes können jedoch nur durch den Vormund geleistet werden. Gegen den Willen der Mutter kann der Vormund aber nicht handeln.

Zu den Aufgaben des Amtsvormundes gehören (im Einvernehmen mit der Mutter des Kindes) die Feststellung der Vaterschaft und, soweit erforderlich, die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Abweichend von dieser gesetzlich vorgesehenen Regelung kann eine minderjährige Mutter, wenn sie eine andere Person ihres Vertrauens als Vormund haben möchte, einen Antrag beim Familiengericht stellen und eine andere Person als Vormund vorschlagen. Dies sollte bereits vor der Geburt des Kindes geschehen.

Mit dem 18. Geburtstag der Mutter geht die alleinige elterliche Sorge i.d.R. automatisch auf die Mutter über und die Amtsvormundschaft des Jugendamtes erlischt. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit einer Beistandschaft.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet auch durch gemeinsame Sorgeerklärung der minderjährigen Mutter und des volljährigen Vaters oder durch Eheschließung der minderjährigen Mutter mit dem volljährigen Vater des Kindes.